

**VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL**

11 K 5012/03

**Eingang am 02. September 2006
Rechtsanwälte Dielitz und Kollegen**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn —, —, —,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte —, —, —, —,

g e g e n

die —, vertreten durch die —, vertreten durch den Geschäftsführer, —, —, —,

Beklagte,

Bevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dielitz und Leisse-Dielitz, Gutenbergplatz 33, 59821 Arnsberg,

w e g e n

Anerkennung eines Dienstunfalls

hat Richter am Verwaltungsgericht Dr. Rohde

auf Grund der mündlichen Verhandlung

vom 06. Juli 2006

für Recht erkannt:

- 2 -

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung bei Hinterlegung in Höhe von 110 v. H. des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der beamtete Kläger streitet mit der Beklagten über die Anerkennung eines Vorfalles vom —. Juli 2003 als Dienstunfall.

Während einer Dienstreise nach Berlin rutschte der Kläger am —. Juli 2003 um 6.30 Uhr im Bad seines Hotelzimmers beim Duschen in der über keine rutschfeste Einlage verfügenden Badewanne aus, durchschlug beim Stürzen einige hinter der Badewanne als Ablage waagrecht in Kniehöhe angebrachte Fliesen und zog sich dabei diverse Verletzungen zu, die auch stationär behandelt werden mussten.

Mit Bescheid vom 20. August 2003 lehnte die **Beklagte** die Anerkennung des gemeldeten Vorfalles vom —. Juli 2003 als Dienstunfall ab. Die Nachtruhe im Hotel sowie die damit zusammenhängenden Verrichtungen gehörten dem rein persönlichen Lebensbereich des Beamten an und seien daher dienstunfallrechtlich nicht geschützt. Der Versicherungsschutz beginne bzw. ende mit dem Durchschreiten der Außentür des Hotels. Insoweit seien die von der Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze zu den räumlichen Grenzen des privaten Wirkungskreises anzuwenden. Dem Umstand, dass das Hotel für den dienstlich dort weilenden Beamten ein Ersatz sowohl für die Häuslichkeit als auch für die Arbeitsstätte sei und die Außentüre daher kein geeignetes Abgrenzungskriterium für die private und die betriebliche Sphäre darstelle, komme in diesem Fall keinerlei Bedeutung zu, da privater und dienstlicher Bereich klar zu trennen seien. Die Unterkunftsstätte im Hotel diene lediglich als Ersatz für den häuslichen Bereich.

Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies die **Beklagte** mit Widerspruchsbescheid vom 06. November 2003 mit im wesentlichen gleicher

- 3 -

Begründung wie im Ausgangsbescheid zurück. Ergänzend führte sie aus, der Unfallschutz bei Dienstreisen reiche dann weiter als im persönlichen Bereich, wenn Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse oder sonstige besondere Gefahrenmomente im Bereich der Übernachtungsstätte zum Unfall wesentlich beigetragen hätten. Gründe, das Unfallereignis diesem erweiterten Unfallschutz zuzuordnen, seien aber nicht ersichtlich. Das Duschen in einer Badewanne auch ohne rutschfeste Einlage sei keineswegs unüblich und stelle auch keine besondere Gefahr dar, weshalb hier eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit vorliege, die die Anerkennung des fraglichen Vorfalles als Dienstunfall ausschließe.

Am 21. November 2003 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben. Zu deren Begründung führt er aus, für ihn hätten sich besondere Gefahrenmomente im Bereich seiner Übernachtungsstätte realisiert, die zum Unfallereignis wesentlich beigetragen hätten. So habe er nicht damit rechnen müssen, sich in seinem Hotel auf die erfolgte Art und Weise zu verletzen, da das Durchschlagen von Fliesen, die ordnungsgemäß im Sanitärbereich eines Hotelzimmers eingebaut worden seien, mit der menschlichen Hand oder dem Ellenbogen grundsätzlich nicht möglich sei. Hier seien offenbar die Fliesen aber nicht fachgerecht verlegt worden. Die beschriebene Gefahrensituation unterscheide sich maßgeblich von seinen sonst üblichen Lebensbedingungen im privaten Bereich.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheids vom 20. August 2003 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06. November 2003 zu verpflichten, das Schadenereignis vom —. Juli 2003 als Dienstunfall anzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Eine Anerkennung des Ereignisses vom —. Juli 2003 als Dienstunfall scheidet aus, weil nicht ersichtlich sei, dass besondere Gefahrenmomente im Hotelzimmer des Klägers zum Unfall wesentlich

beigetragen hätten. Der Kläger verkenne, dass Ursache seines Unfalls nicht die Fliesen, sondern sein Ausrutschen auf einer feuchten Fläche gewesen sei. Diese Gefahr bestehe beim Duschen aber immer, ob zu Hause oder im Hotel.

- 4 -

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der Bescheid der **Beklagten** vom 20. August 2003 in Gestalt ihres Widerspruchsbescheids vom 06. November 2003 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung des Vorfalls vom —. Juli 2003 als Dienstunfall durch die Beklagte.

Gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG ist ein Dienstunfall ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmtes, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG auch Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort. Danach stellt der Vorfall vom —. Juli 2003 keinen Dienstunfall dar.

Zwar ist es - wovon auch die Beklagte ausgeht - in dem Hotelzimmer in Berlin am —. Juli 2003 zu Lasten des Klägers zu einem Körperschadenereignis im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG gekommen. Eine Anerkennung als Dienstunfall scheidet gleichwohl aus. Wie die Aufzählung in § 31 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BeamtVG bereits erkennen lässt, umfasst der Begriff der Dienstreise nicht die gesamte Zeit der Abwesenheit von der Wohnung bzw. der Dienststelle; der dienstunfallrechtliche Schutz ist vielmehr auf Reise oder Gang (Fahrt) und die eigentliche dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort beschränkt.

Vgl. OVG NRW, Urteil vom 28. Januar 1986 - 6 A 2124/84 -.

Bereits vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt anzunehmen, dass im Rahmen einer Dienstreise der Aufenthalt eines Beamten in seiner Unterkunft nach Dienstende, insbesondere in der Zeit der Nachruhe und der damit zusammenhängenden Verrichtungen - während der der Kläger hier seinen Unfall erlitten hat - in keinem Zusammenhang mehr mit dem Dienst steht.

- 5 -

Vgl. Bayerischer VGH, Urteil vom 08. September 1987 - 3 B 86.01146 -, ZBR 1988, 264 f.

Ungeachtet dessen sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als Ursache im Rechtssinne auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Dienstunfallversorgung nur solche für den eingetretenen Schaden ursächlichen Bedingungen im naturwissenschaftlich-philosophischen (natürlich-logischen) Sinne anzuerkennen, die wegen ihrer besonderen Beziehung zum Erfolg nach natürlicher Betrachtungsweise zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben. Nicht Ursachen im Rechtssinne sind demgemäß sogenannte Gelegenheitsursachen, d.h. Ursachen, bei denen zwischen dem eingetretenen Schaden und dem Dienst eine rein zufällige Beziehung besteht.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 29. Dezember 1990 - 2 B 100.99 -.

Der im Dienstunfallrecht maßgebende Ursachenbegriff soll dabei zu einer dem Schutzbereich der Dienstunfallfürsorge entsprechenden sachgerechten Risikoverteilung führen. Der Dienstherr soll nur die spezifischen Gefahren der Beamten Tätigkeit tragen und mit den auf sie zurückzuführenden Unfallursachen belastet werden. Dem Beamten sollen dagegen diejenigen Risiken verbleiben, die sich aus anderen als dienstlichen Gründen ergeben.

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 08. März 2004 - 2 B 54.03 -, Buchholz 239.1
§ 31 BeamtVG Nr. 13 (m. w. N.).

Das Merkmal eines Dienstunfalls "in Ausübung oder infolge des Dienstes" erfordert mithin, dass das fragliche Verhalten des Beamten auch bei einer Bewertung der Risikosphären des Dienstherrn und des Beamten als durch die Dienstausbübung geprägt bzw. in dieser einbezogen erscheinen muss.

OVG NRW, Beschluss vom 04. Juli 2003 - 6 A 1945/02 -.

Ein Unfall ist hiernach als Dienstunfall anzusehen, der sich außerhalb der privaten (eigenwirtschaftlichen) in der unfallgeschützten (dienstlichen) Sphäre ereignet hat, wenn ihn der Beamte bei einer Tätigkeit erlitt, die im engen natürlichen Zusammenhang mit den eigentlichen Dienstaufgaben oder sonstigen

- 6 -

dienstlich notwendigen Verrichtungen oder dem dienstlichen Über- und Unterordnungsverhältnis steht, bei der also der Beamte gewissermaßen im Banne des Dienstes stand.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 31. März 2003 - 4 S 2569//01 -.

Davon ausgehend besteht hier kein Dienstunfallschutz. Denn die wesentliche Ursache des Unfalles des Klägers stand jedenfalls nicht im engen natürlichen Zusammenhang mit seinen eigentlichen Dienstaufgaben oder sonstigen dienstlich notwendigen Verrichtungen und stand ebenso wenig im Zusammenhang mit dem dienstlichen Über- und Unterordnungsverhältnis. Wesentlich war hier vielmehr die das Unfallgeschehen prägende Ursache, dass der Kläger im Rahmen seiner morgendlichen Pflege in der Duschwanne während der rein eigenwirtschaftlichen Nutzung seines Hotelzimmers und damit bei einer Gelegenheit ausgerutscht ist, bei der der Zusammenhang mit dem Dienst ersichtlich gelöst war.

Gegen die angegriffenen Bescheide ist auch vor dem Hintergrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 04. August 1992

- 2 RU 43/91 -, NJW 1992, 3190 f.,

rechtlich nichts zu erinnern. Dort hat der erkennende Senat entschieden, dass ungeachtet des privaten Charakters einer Verrichtung während einer Dienst- oder Geschäftsreise innerhalb eines Hotels ein rechtlich wesentlicher innerer Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit des Reisenden auch bei einer dem privaten unversicherten Bereich angehörenden Verrichtung gegeben sein könne, wenn gefahrbringende Umstände den Unfall wesentlich bedingt hätten, die in ihrer besonderen Eigenart dem Beschäftigten während seines normalen Verweilens am Wohn- oder Beschäftigungsort nicht begegnet wären. Allerdings genüge die Erwägung, dass dem auf einer Dienstreise befindlichen Versicherten der Unfall nicht zugestoßen wäre, wenn er zu Hause geblieben wäre, in dieser Allgemeinheit nicht, um den Versicherungsschutz zu bejahen. Vielmehr müsse, wie generell in der Unfallversicherung, zu der nicht hinwegzudenkenden Bedingung noch eine nähere Beziehung zur dienstlichen Sphäre treten, welche die Annahme eines wesentlichen inneren Zusammenhangs zwischen dem Beschäftigungsverhältnis und dem Unfallereignis rechtfertige.

- 7 -

Ungeachtet aller sonstigen Zweifelsfragen in diesem Zusammenhang ist hier schon eine "nähere Beziehung zur dienstlichen Sphäre" nicht ersichtlich. Vielmehr ist die tägliche morgendliche Körperpflege eine von der dienstlichen Sphäre losgelöste Tätigkeit. Im Übrigen haben den Unfall auch keine gefahrbringenden Umstände wesentlich bedingt, die dem Kläger an seinem normalen Wohn- oder Beschäftigungsort nicht begegnet wären. Zu Recht hat die Beklagte darauf hingewiesen, dass das Ausrutschen in der Badewanne die wesentliche Unfallursache war. Eine solche Gefahr ist mit Blick auf die allgemeine Lebenserfahrung aber als üblich anzusehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster (Postanschrift: Postfach 6309, 48033 Münster) einzureichen.

Statt in Schriftform kann die Begründung auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERWO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV. NRW. S. 926) eingereicht werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten

- 8 -

lassen. In Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabenangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. Dies alles gilt entsprechend für Bevollmächtigte, die als Angestellte juristischer Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorstehend genannten Organisationen stehen, handeln, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung der Mitglieder der Organisation entsprechend deren Satzung durchführt und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

- Dr. Rohde -

Beschluss

Der Streitwert wird gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a. F., § 72 Nr. 1 GKG in der seit dem 01. Juli 2004 geltenden Fassung auf 4.000,00 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Eine Beschwerde gegen diesen Beschluss ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster) einzulegen.

- Dr. Rohde -